



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

20. Mai 2025 · Beschluss 158-2025

9.1.1.2 Juristische Personen

IDG-Status: öffentlich

Kanton ZH; Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer; Vernehmlassung; Stellungnahme der Stadt Kloten

Ausgangslage

Am 10. Juli 2023 reichten Christian Müller und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer» ein. Sie wurde am 19. Februar 2024 im Kantonsrat behandelt und mit 101 Stimmen vorläufig unterstützt. Mit der parlamentarischen Initiative (PI) sollte die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich im interkantonalen und internationalen Vergleich verbessert werden, indem die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet wird. Der Erstinitiant legte der Kommission dar, dass die PI das Resultat einer Gesamtbetrachtung der Unternehmensbesteuerung im Kanton Zürich sei, veranlasst durch Fragen, welche die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer aufgeworfen hatte. Die OECD-Mindeststeuer wird auf Grundlage internationaler Rechnungslegungsvorschriften festgelegt, die sich von schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften unterscheiden. Diese Unterschiede können zu Unterschieden bei der Bemessung der Steuergrundlage eines Unternehmens führen. Infolgedessen wäre nicht ausgeschlossen, dass Zürcher Unternehmen selbst dann der vom Bund zur Umsetzung der OECD Mindeststeuer eingeführten Ergänzungssteuer unterliegen, wenn sie bereits eine normale Gewinnsteuer in der Höhe von 19 bis 20 Prozent entrichten. Für den Erstinitianten kann dies nicht im Sinne der OECD-Mindeststeuer von 15 Prozent sein. Sein Ansinnen sei mit den Bestimmungen der OECD-Mindeststeuer konform, gelte für alle Unternehmen und käme kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Der Regierungsrat nahm zur PI ablehnend Stellung. Er hatte die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer kürzlich inhaltlich beurteilt und verworfen. Der geltende Abzug für das auf Beteiligungen, Konzerndarlehen und Patente entfallende Kapital sei zielgerichteter. Der Regierungsrat zieht es zudem vor, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts mit einer Verringerung der Gewinnsteuer von 7 auf 6 Prozent zu stärken (Vorlage 5939, Steuergesetz, Änderung, Schritt 2 der Steuervorlage 17). Ohnehin könne mit der PI kein Ausgleich für die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen geschaffen werden. Denn würde die kantonale Steuerbelastung unter die von den OECD-Bestimmungen festgelegte Grenze gemindert, so würde dies mit der Ergänzungssteuer neutralisiert. Deren Erträge kommen allerdings nur zu 75 Prozent dem Kanton zugute. Zwar bestehen Unterschiede zwischen den schweizerischen und den von der OECD verwendeten Rechnungslegungsvorschriften, doch im Verlauf der Verhandlungen über die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer dürfte das Ausmass dieser Unterschiede wesentlich verringert werden.

Im Zuge der weiteren Beratungen hörte die Kommission die Städte Zürich und Winterthur, den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, die Zürcher Handelskammer, den KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich und EXPERTsuisse, einen Fachverband im Bereich Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, an. Im Rahmen der Anhörungen und im Verlauf der weiteren Beratungen wurde die PI unterschiedlich bewertet. Einerseits wurde vor jährlichen Steuerausfällen von gesamthaft ungefähr 185 Millionen Franken gewarnt – was weit über den erwartbaren Erträgen der Ergänzungssteuer liege – und beanstandet, dass mit der Anrechnung

der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorwiegend wenige, ausgesprochen kapitalintensive Unternehmen entlastet würden. Andererseits wurde befürchtet, dass infolge unterschiedlicher Rechnungslegungsvorschriften der OECD-Mindeststeuer unterstehende Unternehmen selbst dann steuerlich stärker belastet würden, wenn sie einem über dem Mindeststeuersatz liegenden Gewinnsteuersatz unterliegen. Der Standort Zürich könne ferner mit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer im interkantonalen und internationalen Wettbewerb gestärkt werden und es würde ein Beitrag zur Harmonisierung des Steuerrechts geleistet. So kenne fast die Hälfte der Kantone die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, und im weltweiten Bereich erscheine die schweizerische Kapitalsteuer als Besonderheit.

Für die Mehrheit der Kommission war denn auch klar, dass sie die PI weiterhin unterstützen und einen Erlassentwurf ausarbeiten will. Sie wertet die Besteuerung von Unternehmen im Kanton Zürich als sehr hoch und erkennt in der Anrechenbarkeit der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer eine wichtige Massnahme zur steuerlichen Entlastung von Unternehmen, die in anderen Kantonen auch bereits angewendet wird. Auch wenn es sich um einen kleinen Schritt handle, führe dieser doch in die richtige Richtung. Nicht zuletzt würde die Krisenresistenz von Unternehmen gestärkt, weil es attraktiver werde, Kapital zu halten.

Die Minderheit der Kommission lehnt die Einführung der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ab. Sie befürchtet Steuerausfälle von rund 180 Millionen Franken. Dies wiege schwerer, als einigen wenigen, sehr kapitalintensiven Unternehmen einen Nutzen zu verschaffen. Den meisten Unternehmen nütze die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer wenig, denn rund 80 Prozent aller Unternehmen zahlten jährlich nicht mehr als ungefähr 1700 Franken Kapitalsteuer und rund 60 Prozent aller Unternehmen entrichteten keine Gewinnsteuer.

Die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer würde für den Kanton zu Steuerausfällen von rund 90 Millionen Franken führen. Für die Gemeinden würden sich ebenfalls Steuerausfälle in dieser Grössenordnung ergeben.

Erwägungen

Um zu verstehen, was bei einer Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer genau passiert, wird dies mit zwei einfachen Rechenbeispielen veranschaulicht.

- Firma A bezahlt heute Fr. 10'000 Gewinnsteuer und Fr. 5'000 Kapitalsteuer, somit Total Fr. 15'000. Neu würde diese Firma nur noch die Gewinnsteuer von Fr. 10'000 bezahlen, jedoch keine Kapitalsteuer mehr, da Kapitalsteuer von Fr. 5'000 abzüglich Gewinnsteuer von Fr. 10'000 einen negativen Wert und somit Null Kapitalsteuer ergibt. Firma A bezahlt somit im Total nur noch Fr. 10'000 und spart Fr. 5'000.
- Firma B bezahlt heute Fr. 10'000 Gewinnsteuer und Fr. 15'000 Kapitalsteuer, somit Total Fr. 25'000. Neu würde diese Firma weiterhin die Gewinnsteuer von Fr. 10'000 bezahlen, jedoch eine reduzierte Kapitalsteuer, da die Kapitalsteuer von Fr. 15'000 abzüglich Gewinnsteuer von Fr. 10'000 einen Wert von nur noch Fr. 5'000 Kapitalsteuer ergibt. Firma B bezahlt somit im Total nur noch Fr. 15'000 und spart Fr. 10'000.

Geht man von den Zahlen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Kantonsrates aus, würden im Kanton Zürich Steuerausfälle von rund 180 Mio. Franken drohen, die Hälfte davon bei den Gemeinden. Die 90 Mio. Franken auf 160 Gemeinden verteilt klingen erst einmal nicht nach besonders viel, allerdings fällt davon ein weit überdurchschnittlich hoher Betrag bei der Stadt Kloten an. Das Steueramt Kloten hat eine Berechnung

basierend auf den Werten nur für die politische Gemeinde Kloten ohne Staat und Kirchengüter für die letzten Jahre erstellt, um die Auswirkungen genau zu ermitteln.

in Mio. Fr.	Steuern bisher			Steuern neu	
	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer	Total	Kapitalsteuer nach Anrech.	Auswirkung
2025 (Prognose)	96.54	7.79	104.33	0.78	-7.01
2024	94.74	7.98	102.72	1.28	-6.69
2023	62.34	6.99	69.33	2.63	-4.36
2022	47.02	5.67	52.68	2.34	-3.33
2021	38.88	5.43	44.31	3.90	-1.53
2020	13.52	4.59	18.11	4.03	-0.56
2019	73.57	5.40	78.97	0.92	-4.48
2018	86.71	4.74	91.45	0.73	-4.00

Abbildung 1: Szenario Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Die Tabelle in Abbildung 1 macht deutlich, wie massiv die Auswirkungen für die Stadt Kloten sind. Für die Jahre 2024 und 2025 würden je 7 Mio. Franken tiefere Steuereinnahmen aus dieser Gesetzesänderung resultieren.

Überaus deutlich wurde in der Berechnung, wem diese Vorlage nützen würde: Es sind die sehr grossen Firmen und Konzerne. Die sechs Firmen mit den höchsten Kapitalsteuern in Kloten bezahlen zusammen etwa 6 Mio. Franken an Kapitalsteuern, dies entspricht 77% aller Kapitalsteuern. Die Auswirkungen auf die KMU dagegen sind vernachlässigbar.

Ebenfalls in der Vernehmlassung ist die Finanzierung von kantonalen Infrastrukturprojekten, durch welche die Stadt Kloten jährlich rund 2 Millionen Franken bei den Grundstückgewinnsteuern an den Kanton verlieren würde.

Fazit

Die Stadt Kloten ist stark von den Steuereinnahmen von juristischen Personen abhängig, diese machen etwa zwei Drittel der Steuereinnahmen aus. Diese in der Vorlage geplanten massiven Steuerausfälle können kaum kompensiert werden, es ist wenig wahrscheinlich, dass sich neue Firmen in Kloten ansiedeln würden, weil die Steuern tiefer wären. Für die Entwicklung der Stadt und die bevorstehenden grossen Investitionen ist darum der Erhalt der Steuern auf dem heutigen Niveau von grosser Bedeutung. Die Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist daher abzulehnen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat lehnt die Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ab.

Mitteilungen an:

- Ernst Stocker, Regierungsrat, via finanzdirektion@zh.ch
- rueckmeldungen-steueramt@zh.ch
- Gemeinderat Stadt Kloten
- Bereichsleiter Finanzen + Logistik
- Bereichsleiter Einwohner, Soziales + Sicherheit
- Leiter Finanz-und Rechnungswesen
- Leiter Steueramt

Für Rückfragen ist zuständig: Ruedi Ulli, Bereichsleiter Finanzen + Logistik, 044 815 12 42

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 20. Mai 2025